
Entscheidung Nr. 4705 vom 02.10.1997

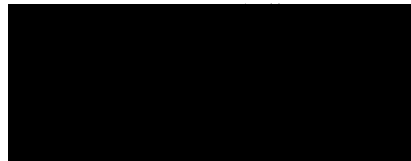
Antragsteller:

Kreisjugendamt Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter
Az.: 51-11

Verfahrensbeteiligte:

Heinrich Bauer Spezialzeitschriften
Verlag KG
Charles-de-Gaulle-Straße 8
81737 München

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
459. Sitzung vom 02. Oktober 1997
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Länderbeisitzer:

Thüringen
Baden-Württemberg
Bayern

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Die Zeitschriften

„BRAVO“

Nr. 16 vom 11. April 1996

Nr. 22 vom 23. Mai 1996

Nr. 23 vom 30. Mai 1996

Nr. 21 vom 15. Mai 1997

Heinrich Bauer Spezialzeitschriften

Verlag KG, München

werden **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift „BRAVO“ wird vom Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag, München, herausgegeben. Sie versteht sich als Jugendpublikation, die wöchentlich über alle Themen berichtet, die bei Jugendlichen zur Zeit im Trend liegen. Informationen über Stars aus der Show- und Musikszene, Mode, Kino, Humorseiten u.ä. finden sich darin ebenso wie Beiträge zur Aufklärung und Beratung in Sachen Liebe, erotische Beziehungen, Sexualität.

Verfahrensgegenständlich sind die Ausgaben Nr. 16, 22 und 23/1996 sowie die Ausgabe Nr. 21/1997.

Das Kreisjugendamt Höxter beantragt die Indizierung der Ausgaben Nr. 16, 22 und 23/1996 und führt dazu aus, dass die Sparte Sexualeufklärung in allen Heften Kinder und Jugendliche sexualethisch desorientieren könne. In der Nr. 16/1996 sei der Beitrag „Liebe mit Jenny & Mark“ zu beanstanden, da in ihm nur Techniken vermittelt würden. Auch der Kurzstory „Mein erstes Mal“ sei kein Informationswert zu entnehmen, sie habe pornographischen Charakter, die Geschichten seien darüber hinaus wenig realistisch. Die Kombination der kurzen Geschichte mit den Antworten, die angeblich von einer Medizinerin stammen, führe dazu, dass Jugendliche dazu angehalten werden, sich sexuell viel stärker zu profilieren. Dies gelte insgesamt für die Sparte „Liebe, Sex und Zärtlichkeit“, so auch für die Hefte Nr. 22 und 23/1996. In der Nr. 22/1996 finde sich die Sparte „Sextalk“. Die verwendeten Bilder seien pornographisch. Zu den Texten gelte das, was bereits zu dem Beitrag „Liebe, Sex und Zärtlichkeit“ ausgeführt worden sei. In etwa die gleiche Richtung gehe die Serie „Sprich Dich aus“.

Das Stadtjugendamt Weinheim reicht mit Schreiben vom 26.05.1997 die Eingabe einer Privatperson an die Bundesprüfstelle weiter. In dem Schreiben der Privatperson wird die Indizierung der "BRAVO" Nr. 21/1997 beantragt. Dort heißt es, einige Beiträge der Ausgabe seien eher geeignet, Kinder und Jugendliche zu diversen Sexspielen zu verführen, als aufzuklären. Hierzu werden verschiedene Passagen zitiert und die Bitte ausgesprochen, das Heft wegen sexualethischer Desorientierung indizieren zu lassen.

Die Bundesprüfstelle hat zu den vier Ausgaben der Zeitschrift "BRAVO" ein jugendkundliches Gutachten, erstellt von [REDACTED] eingeholt. [REDACTED] befasst sich mit den verfahrensgegenständlichen Heften sowie den Indizierungsanträgen und kommt zu dem Schluss, dass der in "BRAVO" Nr. 16/1996 veröffentlichte Beitrag „Liebe mit Jenny & Mark“ problematisch sei. Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Doppelseite bestehend aus Text und Bildern eines nackten Pärchens. Thematisiert werden Liebesspiele, in deren Mittelpunkt die Berührung, der Austausch von Zärtlichkeiten steht. Die Vorschläge dazu reichen vom Aufsprühen von Sahne und Aufträufeln von Honig bis hin zum Streicheln mit einer Feder u.ä. Die Bebilderung ist dem Beitrag angepasst.

[REDACTED] führt zu dem Text "Liebe mit Jenny & Mark" aus:

„Und hier setzt mein Widerstand gegen die Veröffentlichung des Serienbeitrages „Liebe mit Jenny & Mark“ ... ein. Weder das Alter der Darsteller, noch meine Hinweise darauf, daß der Tatbestand der Pornographie als nicht erfüllt angesehen werden kann, dürfen darüber hinwegsehen lassen, daß hier auch an Käufer im Kindesalter eine „Botschaft“ herangetragen wird, die in dieser Form altersunspezifischer Bedenkenlosigkeit nicht akzeptiert werden kann. Wenn nicht Pornographie vorliegt, so doch der Tatbestand der sexualethischen Desorientierung. Ich selbst habe wiederholt dafür plädiert, mit diesem Tatbestandsmerkmal äußerst behutsam umzugehen, da es zu leicht und leichtfertig als Substitutionsformel für das „gesunde Volksempfinden“ benutzt werden kann. Aber es gibt fraglos Darstellungen, die nur mittels dieses Tatbestands einer Indizierung zugeführt werden können, weil man etwa die Komposition von

Bild und Text in dieser Form der Aufklärung als verfrühend, als zu plakativ, als zu technizistisch oder verlogen gefühlig beurteilt. ...

Was hier verstörend wirkt, ist die Vermischung von Information und gefühligem Mystifikation, der Rausch unbestimmter Worte und Gefühle; „feuchte Hände“ haben den Text niedergeschrieben, und dabei ist ein Courths-Mahler-Produkt der Aufklärung herausgekommen. Gewiß will ich diesen beobachteten Einzelfall nicht übergewichten, aber der Bundesprüfstelle muß ich nahelegen, die Schrift, das heißt, die Nr. 16/1996 der Zeitschrift "BRAVO" zu indizieren. Und gleichzeitig weiß ich auch:

Körperlichkeit und Sexualität müssen gewiß im Einzelfall stets aufs Neue und in der eigenen Lebenswelt erfahren und erkundet werden; Anleitungen zum rechten Umgang miteinander in „zärtlicher Sexualität“ sind schwer zu vermitteln, die Sprache stimmt mit der „guten Absicht“ hier eben nicht überein. ...“

Hinsichtlich der übrigen "BRAVO"-Hefte empfiehlt Prof. Knoll, die Indizierungsanträge zurückzuweisen.

Der verfahrensbeteiligte Verlag reicht zu den Akten ein Gutachten von [REDACTED], der sich im besonderen mit der von [REDACTED] als problematisch eingestuften Ausgabe Nr. 16/1996 und mit dem Gutachten von [REDACTED] befasst. [REDACTED] kommt zu dem Ergebnis, dass es für eine Fehlorientierung durch den Beitrag „Liebe mit Jenny & Mark“ keine Anhaltspunkte gebe. Der Beitrag beinhalte im Gegenteil ein Orientierungspotential, das positiv einzuschätzen wäre.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Heinrich-Bauer-Verlages beantragt die Abweisung der Indizierungsanträge. In seinem Schriftsatz vom 23.09.1997 führt er aus, dass die "BRAVO" - Redaktion auf Grund der Vielzahl von Leseranfragen die Befindlichkeiten, Wünsche und Ängste der jugendlichen Leser genau kenne und Wert darauf lege, sich einfühlsam mit ihren Problemen auseinanderzusetzen. In den Bereichen Lebensberatung und Aufklärung könne von insgesamt etwa 6.000 Anfragen im Monat ausgegangen werden. Diese Fragen kämen ausnahmslos von den Jugendlichen selbst, die Redaktion nehme lediglich Kürzungen und gegebenenfalls sprachliche Verbesserungen vor. Fragen im sexuellen Bereich würden von den Jugendlichen oft als scham- und schuldbesetzt erlebt. Diese dann anonym und sanktionsfrei an "BRAVO" stellen zu dürfen, werde von ihnen als entlastend empfunden. Selbstverständlich gehöre es zur Pubertät, dass sich Jugendliche einen Spaß erlauben und sich Fragen ausdenken. Für die Redakteure sei es jedoch relativ leicht, solche von den „echten“ Fragen zu unterscheiden. In dem "BRAVO"-Team für Lebensberatung und Aufklärung seien sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die auch die Gewähr dafür böten, sich ernsthaft und fundiert mit den Problemen Jugendlicher auseinanderzusetzen: Ein Diplompsychologe, eine Erzieherin, eine Lebensberaterin, ein Diplom-Sozialpädagoge, ein Psychotherapeut und eine Diplom-Sozialpädagogin/Supervisorin. Mitarbeiter sei auch Dr. med. Thomas Wilkens, der die Rubrik „Liebe, Sex und Zärtlichkeit“ verantworte. Dies zeige, dass der Verlag seinen Auftrag, Jugendliche zu beraten, aufzuklären und in ihrer sexuellen Entwicklung zu begleiten, sehr ernst nehme.

Im Hinblick auf den durch [REDACTED] Gutachten beanstandeten Beitrag "Liebe mit Jenny & Mark" erklärt der bevollmächtigte Rechtsanwalt, dass das Gutachten die Intention des Beitrages, das spielerische Empfinden von Liebe, Zärtlichkeit und Sexualität vollkommen in den Hintergrund treten lasse. In diesem Zusammenhang macht er die gutachterlichen Ausführungen von Prof. Starke zum Gegenstand seines Vortrages.

In der mündlichen Verhandlung des 12er-Gremiums vom 02.10.1997 erscheinen für den verfahrensbeteiligten Verlag der bevollmächtigte Rechtsanwalt Gero Himmelsbach, der Gutachter Prof. Starke und von der "BRAVO"-Redaktion Frau Tetz, die dem "BRAVO"-Team für Lebensberatung und Aufklärung angehört. Das schriftlich Vorliegende wurde vertieft diskutiert und das Gremium hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakten sowie den der verfahrensgegenständlichen Ausgaben der Zeitschrift "BRAVO" verwiesen.

Gründe

Die Ausgaben Nr. 16, 22 und 23/1996 sowie die Ausgabe Nr. 21/1997 der Zeitschrift "BRAVO" werden nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Im einzelnen:

1) Der Indizierungsantrag des Kreisjugendamtes Höxter ist ordnungsgemäß gestellt und daher zulässig. Das Schreiben des Stadtjugendamtes Weinheim vom 26.05.1997, mit welchem die Eingabe einer Privatperson betreffend die Ausgabe Nr. 21/1997 der "BRAVO" weitergereicht wird, ist kein zulässiger Indizierungsantrag. Denn das Stadtjugendamt stellt den Antrag nicht selbst, noch begründet es ihn.

2) In allen Fällen - auch in dem eigentlich nicht durch ordnungsgemäßen Antrag in Gang gebrachten Verfahren betreffend die Ausgabe Nr. 21/1997 - sind die Indizierungsanträge nicht begründet. Das 12er-Gremium ist der Auffassung, dass die beanstandeten Beiträge keine Jugendgefährdung darstellen. Den Bedenken des Gutachters [REDACTED] vermag es sich nicht anzuschließen.

"BRAVO" ist eine Jugendpublikation, deren Leserschaft nach den Erkenntnissen von Prof. Knoll in der Regel mit frühestens 12 Jahren zu ihr stößt und mit ca. 17 Jahren das Interesse an ihr verliert. Diese Angaben decken sich mit denen des Verlages, der davon spricht, dass "BRAVO" seine Leserschaft alle vier Jahre komplett auswechsele. Lebensberatung und Sexualaufklärung ist in "BRAVO" seit jeher Bestandteil gewesen, was im Hinblick auf die Altersstruktur der Leserinnen und Leser, die durch die eigene Pubertät ein großes Interesse für das Thema Liebe und Sexualität entwickeln, natürlich ist.

I.

Die Annahme, einer oder mehrere der in dem vorliegenden Verfahren beanstandeten Beiträge seien pornographischer Natur, geht ins Leere. Pornographie ist ein Tatbestandsmerkmal des Strafgesetzbuches, ausgestattet mit einer höchstrichterlichen Definition:

Eine Darstellung ist pornographisch, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf des lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt.

Schon die Begriffsbestimmung macht deutlich, dass Pornographie nur das ist, was man in Sex-Shops und sonstigen Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ladengeschäften vorfinden sollte. Die Anwendung der Definition in der Praxis der Staatsanwaltschaften geht regelmäßig davon aus, dass Bildmaterial bei der grob aufdringlichen Darstellung die Geschlechtsteile an-

reißerisch präsentieren muss, hinsichtlich pornographischer Texte gibt es zwar keine so einfach strukturierten Merkmale, doch sind bei solchen drastische Beschreibungen des sexuellen Vorgangs unabdingbar.

Subjektive Einschätzungen dürfen sich in die Begriffsbestimmung nicht einschleichen. Da gerade im sexuellen Bereich individuelle Vorstellungen entwickelt werden darüber, wo Grenzen zu ziehen, Tabus zu setzen sind, kann es leicht passieren, dass jeder die Frage, wo Pornographie beginnt, anders beantwortet. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass auf diese Weise die Pornographie-Definition ins Konturenlose ausufert.

II.

Auch geht von den Beiträgen der verfahrensgegenständlichen Zeitschriften keine jugendgefährdende Wirkung aus.

a)

Dass "BRAVO" die Bereiche Liebe, erotische Beziehungen und Sexualität thematisiert, ist nicht zu beanstanden.

Die Notwendigkeit einer Rubrik wie „Liebe, Sex und Zärtlichkeit“ erweist sich aus dem Umstand, dass Jugendliche in der Pubertät drängende Fragen zu den Themen haben - die Angaben des Verlages zu der Anzahl der Zuschriften belegt dies - und "BRAVO" ihnen die Möglichkeit gibt, diese zu stellen. Von Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang sein, dass die Fragen anonym gestellt werden dürfen, daneben aber auch generell, dass zwischen dem Fragesteller und dem Ratgeber eine Distanz vorhanden ist (man kennt sich nicht persönlich und wird sich im Leben wahrscheinlich nie begegnen), die eine Offenbarung der ureigensten Sorgen und Probleme erleichtert. Der Pubertät begegnen alle Jugendlichen mit Unsicherheit, die Entwicklung des Körpers und des Interesses an einem anderen Menschen, zu dem man sich hingezogen fühlt, ist nicht nur eitel Sonnenschein. Nahestehende Personen wie z.B. Eltern sind selbst bei innigstem Verhältnis nicht unbedingt gesuchte Ratgeber, weil Fragen zur eigenen Sexualität und Offenbarungen intimer Gedanken schambesetzt sind und überdies die Befürchtung nach sich ziehen, die Eltern könnten einen daraufhin mit anderen Augen betrachten/beobachten.

Ebensowenig zu beanstanden ist, dass "BRAVO" ohne von außen kommenden Anstoß, eben „ungefragt“ Beiträge über Liebe und Sexualität veröffentlicht. Das bietet Raum, in einem längeren - (weil durch Fragestellung nicht eingegrenzten) - Kontext die Probleme zu erörtern und zu beraten, die Jugendliche bewegen. Diese Rubrik erhält ihren Stellenwert schlicht durch den Umstand, dass pubertierende Jugendliche sich ohnehin intensiv für alles interessieren, was das Thema Liebe/Sexualität behandelt und sich ihre Informationen zur Not auch aus anderen Presserzeugnissen besorgen würden, also ist das Thema doch am besten aufgehoben in einer Jugendzeitschrift, die es für ihre junge Leserschaft geeignet aufbereitet.

b)

Unter Jugendschutzgesichtspunkten relevant werden kann das „wie“ der Umsetzung von Beiträgen über Liebe, erotische Beziehungen, Sexualität. Von der Gestaltung, der Sprache, der Bebilderung hängt vieles ab.

Was die Beiträge in den "BRAVO" -Heften Nr. 22, 23/1996, 21/1997 anbetrifft, die der Gutachter [REDACTED] für nicht indizierungswürdig befunden hat, gibt es hierzu nichts zu erinnern. "BRAVO" nähert sich bei den dort vorzufindenden Themen über Liebe und Sexualität seinem Publikum mit einer alles beim richtigen Namen benennenden, ehrlichen Sprache, die nicht in einen Stil abgeleitet, der unangemessen wäre oder verstörend wirken könnte.

Hinsichtlich der Ausgabe Nr. 16/1996 kommt das 12er-Gremium zu einer anderen Auffassung als [REDACTED], der die Indizierung empfiehlt.

[REDACTED] Einwände richten sich in erster Linie gegen den bei der Vorstellung der „Liebesspiele“ angewandten Sprach- und Präsentations-Stil, der aus dem Beitrag ein „Courths-Mahler-Produkt der Aufklärung“ mache.

Die Statthaftigkeit der Thematisierung von Liebe, erotische Beziehungen und Sexualität in einer Jugendzeitschrift verwehrt es der Bundesprüfstelle weitestgehend, an Sprache, Stil oder Präsentation Kritik zu üben. Der Jugendschutz ist dann aufgerufen, wenn bei dem Thema, seiner Präsentation oder seiner Umsetzung im Text Grenzen deutlich überschritten sind. Wann das der Fall ist, kann man zwar nicht mit einer allgemeingültigen Definition festlegen. Das - wie Prof. Knoll zutreffend sagt - behutsam anzuwendende Merkmal der sexualethischen Fehlorientierung dürfte relevant werden, wenn Sprache, Stil und Präsentation abgleiten in eine Sex-Reportage, die konzentriert auf die sexuelle Aktion den Menschen oder das Menschliche in einer Beziehung völlig in den Hintergrund treten lässt.

Die Grenzüberschreitung muss deutlich sein, weil es schwierig ist, im Bereich der sexualethischen Desorientierung objektive Merkmale zu schaffen. Deutlichkeit ist erforderlich, um vereinzelte Anschauungen über Tabus und subjektive Empfindlichkeiten gegenüber der Darstellung von Sexualität in Publikationen als untaugliches Kriterium auszuschneiden. Die Bundesprüfstelle geht davon aus, dass das "BRAVO"- Team für Lebensberatung und Aufklärung eine Gewähr dafür bietet, dass in jeder Hinsicht Grenzüberschreitungen in "BRAVO" weitestgehend vermieden werden, eine Beschränkung des Merkmals „sozialethische Desorientierung“ auf deutliche Fälle daher angemessen ist.

Für den Beitrag "Liebe mit Jenny & Mark" kann eine Grenzüberschreitung nicht festgestellt werden. Der Mensch, der zärtliche Umgang mit dem Partner, die erotische Beziehung stehen im Mittelpunkt der Texte. Das Gutachten von [REDACTED] der einzelne Aspekte des Beitrages herausarbeitet, findet im Gremium durchweg Zustimmung. "Liebe mit Jenny & Mark" richtet das Augenmerk des Lesers auf Zärtlichkeit, Partnerschaftlichkeit, die Gleichberechtigung der Geschlechter ist selbstverständlich.

c)

Das 12er-Gremium übersieht nicht, dass "BRAVO" auch in Hände von Kindern gelangen kann, die in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung noch nicht so weit sind, dass sie mit den "BRAVO" -Beiträgen zu Liebe, erotische Beziehungen und Sexualität etwas anfangen könnten. Prof. Knoll überlegt in diesem Zusammenhang, ob bei solchen Kindern möglicherweise eine Verfrühung im Sexuellen stattfinden könnte.

Mit diesen Überlegungen einher gehen Fragen, die nicht beantwortet werden können. Unüberprüfbar bleibt für die Bundesprüfstelle, ob Kinder in der Vorpubertät Beiträge über Sexualität in der intensiven Weise wahrnehmen, wie man es einfach unterstellt. Denkbar ist ein „ja“ auf diese Frage genauso, wie es denkbar ist, dass Kinder solche Teile der Zeitschrift einfach überblättern oder nur oberflächlich zur Kenntnis nehmen.

Unüberprüfbar ist ebenfalls die Frage, ob ein Lesen solcher Beiträge tatsächlich zu einer Verfrühung im Sexuellen führt. Ganz schwierig wird es bei der Beurteilung, ob eine eventuell zu befürchtende Verfrühung gleichzusetzen ist mit einer Gefährdung im Sinne einer sexuellen Fehlorientierung.

Einhellig ist die Erkenntnis, dass der weitaus größere Teil der "BRAVO" -Leserschaft die jungen Leute zwischen 12 und 17 Jahren sind, die mit Beiträgen über Liebe und Sexualität nicht nur umgehen können, sondern sie auch wünschen. Dass auch Kinder in der Vorpubertät

"BRAVO" in die Hände bekommen können und dann mit solchen Beiträgen konfrontiert werden, ist kein Grund, mit einer Indizierung einzuschreiten.

Nach dem Grundgesetz sind in erster Linie die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Art. 6 GG spricht in diesem Zusammenhang nicht nur von Elternrecht, sondern auch von Elternpflicht. Der Staat kommt immer nur an zweiter Stelle. Im System des Art. 6 GG hat die Indizierungstätigkeit der Bundesprüfstelle die Funktion, aufmerksam zu machen auf jugendgefährdende Medieninhalte. Gerade im Bereich der Neuen Medien erschließen sich Kinder und Jugendliche eine Welt, die Erwachsenen oft unvertraut ist und daher undurchsichtig bleibt. Die Indizierung räumt Zweifel hinsichtlich eines Medientitels, dessen Inhalt sich nicht ohne Prüfungsaufwand erschließt, restlos aus; sie gibt den Hinweis, dass sich hinter dem Titel Jugendgefährdendes verbirgt.

Bei der Jugendzeitschrift "BRAVO" gibt es keine Zweifel hinsichtlich des Inhalts; jeder weiß, dass sie bei Jugendlichen im Trend liegende Themen behandelt und jeder weiß auch, dass sie Liebe und Sexualität thematisiert. Wer bei seinem Kind eine Verfrühung im Sexuellen befürchtet, hat alle erzieherischen Möglichkeiten, sein Kind davon fernzuhalten und ihm eine eigene Methode der Sexualaufklärung angedeihen zu lassen. Sollte es dann vereinzelt doch zum Kontakt mit "BRAVO" kommen, ist das Kind durch die individuelle Sexualaufklärung so vorbereitet, dass Fehlorientierungen unwahrscheinlich sind. Eine Indizierung ist nicht angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

